

An den Stadtrat

Stadträte:

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein

Tel.: 03641 6289286

Jena, 01.11.2014

3 Ergänzungsanträge zu 14/0163-BV

1. zu §10 Bürgerfragestunde

Der Stadtrat möge beschließen: Dem §10 wird ein Absatz 7 hinzugefügt.

„(7) Die Anfrage des Bürgers ist in der Tagesordnung mit ihrem Titel aufzuführen und online in gleicher Weise wie die Anfragen von Stadträten im Wortlaut bereitzustellen. Der Bürger kann der Veröffentlichung widersprechen. Bei Bedarf ist ihm durch das Büro des Stadtrates Hilfe bei der Formulierung anzubieten. Die Anfrage des Bürgers wird wie andere Redebeiträge im Sitzungsprotokoll dokumentiert.“

Begründung:

Eine Anfrage an den Stadtrat wird bewusst öffentlich gestellt. Es kann deshalb angenommen werden, dass die Veröffentlichung in der Regel im Interesse des Fragestellers ist. Die Vorabveröffentlichung ermöglicht es anderen interessierten Bürgern, an der Sitzung teilzunehmen oder die Übertragung zu verfolgen. Ebenso hat die Presse dadurch die Möglichkeit, über Anfragen von allgemeinem Interesse zu berichten und sich entsprechend vorzubereiten, z. B. mit dem Fragesteller vorab zu sprechen.

Derzeit wird nur die Antwort, nicht aber die Frage protokolliert, sodass im Nachhinein kaum nachvollziehbar ist, welche Fragen konkret gestellt wurden und ob sie korrekt beantwortet wurden. Der Beantworter hat die Möglichkeit, die Frage in seinem Sinne zu interpretieren, ohne dass dies erkennbar wird.

Sollten Bedenken wegen der Formulierung oder Rechtschreibung bestehen, so können diese durch eine entsprechende Unterstützung ausgeräumt werden. Durch die Möglichkeit zum Widerspruch wird das Recht auf Privatsphäre des Fragestellers

gewahrt; er kann aktiv entscheiden, ob er seine Frage der Allgemeinheit zur Kenntnis geben möchte.

2. zu §22 Abstimmungen

Der Stadtrat möge beschließen: §22 Absatz 6 wird durch einen Absatz 6b ergänzt:

„(6b) Vor Abstimmungen des Stadtrates zu Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Männern berühren oder von denen Männer besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Männern im Stadtrat abgestimmt. Dieses Männervotum trägt empfehlenden Charakter für die anschließende Abstimmung aller Mitglieder des Stadtrates.“

Begründung:

Mit der Ergänzung soll Geschlechtergerechtigkeit hergestellt werden. Die Regelung nur für Fälle, „von denen Frauen besonders betroffen sind“ widerspricht dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter, da ein Sonderrecht für ein Geschlecht eingeführt wird. Dieses betrifft noch dazu die Bevölkerungsmehrheit. Durch die Aufnahme des zusätzlichen Absatzes soll der Bevölkerungsminderheit das gleiche Recht eingeräumt werden.

3. zu § 33 (2) Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Sport (Sozialausschuss)

Der Stadtrat möge beschließen: §33(2)b wird ersetzt durch

„(2)b1 über Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
(2)b2 über Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Familien, spezielle Belange von älteren Menschen, soziale Belange von Kindern und Jugendlichen und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern.“

Die Nummerierung der Anstriche ist dabei so zu ändern, dass eine fortlaufende alphabetische Nummerierung entsteht.

Begründung:

Die gegenwärtige Formulierung ist doppeldeutig und unkonkret. Die Satzkonstruktion lässt eine Reihe von mehr oder weniger sinnvollen Interpretationen zu.

Die Neuformulierung betont die besonderen Belange behinderter Menschen stärker, was angesichts der komplexen und vielfältigen Probleme dieser Bürger angemessen erscheint.

Außerdem wird „Angelegenheiten“ genauer gefasst. Dies ist notwendig, da es eine Reihe von Angelegenheiten gibt, die in den Bereich der privaten Lebensführung fallen und somit den Stadtrat nichts angehen.

Notwendig erscheint uns außerdem, „Angelegenheiten von Frauen“ durch eine geschlechtsneutrale Formulierung und damit Aufgabenstellung zu ersetzen. Das verfassungsmäßige Gebot aus Art. 3(2) GG zielt auf die Gleichberechtigung der Geschlechter, nicht auf Sonderrechte und Sonderbehandlung von Frauen. Die bisherige Formulierung widerspricht durch die Heraushebung der Frauen diesem Gebot. Obwohl Frauen insbesondere im Arbeitsleben teilweise benachteiligt werden, sind auch Fälle von Diskriminierung gegenüber Männern bekannt, besonders wenn sie in typischen Frauenberufen arbeiten. Der Stadtrat und seine Untergliederungen sollten sich unabhängig vom Geschlecht für alle von Diskriminierung Betroffenen verantwortlich fühlen.

Wir bitten um Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung.

Heidrun Jänchen, Clemens Beckstein